



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach

vom 21.04.2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung - FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004 für den evangelischen Friedhof in Birkelbach die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1 Erdbestattungen von Totgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 480 Euro

1.1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 680 Euro

1.1.3 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) 630 Euro

1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht

einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

1.2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.180 Euro
1.2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.130 Euro
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	750 Euro
2.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	710 Euro
2.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	22 Euro
2.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	21 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13 Euro je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

Grundgebühren werden nicht erhoben; im Bedarfsfall sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung des Gemeindehauses (großer Raum)	50 Euro
2.2	Benutzung des Gemeindehauses (kleiner Raum)	25 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof, bei Einbettungen nach einer Überführung von einem fremden Friedhof sowie bei Ausbettungen vor einer Überführung zu einem fremden Friedhof sind vom Antragsteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende 30 Euro
2. Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) 5 Euro
3. Für das Räumen einer Grabstelle durch die Friedhofsträgerin sind von dem Nutzungsberechtigten die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2004 außer Kraft.

Birkelbach, den 21.04.2008

Die Friedhofsträgerin



S. Concord, P.
K. K. K.